



Erwachsenenschutzmassnahmen

Voraussetzungen und Prinzipien

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüft die Errichtung einer Beistandschaft für eine erwachsene Person, wenn ein **Schwächezustand** vorliegt, z. B. infolge einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit und **die betroffene Person schutzbedürftig ist**.

Nicht jede Person mit einem Schwächezustand benötigt Schutz durch eine Beistandsperson, da sie sich entweder selbst Unterstützung organisieren kann, von Angehörigen unterstützt wird oder andere gesetzliche Instrumente wie ein Vorsorgeauftrag, eine Patientenverfügung oder gesetzliche Vertretungsrechte greifen.

Arten von Beistandschaften für Erwachsene

Wenn die Voraussetzungen für eine Beistandschaft gegeben sind, errichtet die KESB die Beistandschaft «**massgeschneidert**», also individuell auf die Situation der schutzbedürftigen Person zugeschnitten. Sie legt dabei fest, in welchen Lebensbereichen die Beistandsperson tätig werden soll (Wohnen, Arbeit/Tagesstruktur, Gesundheit, soziales Umfeld, rechtlichen Angelegenheiten, Finanzen, Administration).

Dabei gilt der Grundsatz der **grösstmöglichen Selbstbestimmung**: Die Beistandsperson soll nur so viel wie nötig und so wenig wie möglich tätig sein.

Es gibt verschiedene Arten von Beistandschaften. Die ersten drei Arten können je nach Lebensbereich unterschiedlich sein und können miteinander kombiniert werden (z.B. eine Begleitbeistandschaft für das Wohnen und eine Vertretungsbeistandschaft für administrative Aufgaben und die Vermögensverwaltung).

- Die **Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)** wird errichtet, wenn die betroffene Person für bestimmte Angelegenheiten begleitende Unterstützung benötigt. Sie ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person möglich und schränkt deren Handlungsfähigkeit nicht ein.
- Die **Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)** wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht selbstständig erledigen kann und deshalb eine Vertretung notwendig ist. Die betroffene Person muss sich die Handlungen der Beistandsperson gefallen lassen. Die Handlungsfähigkeit kann, wenn notwendig eingeschränkt werden.
- Die **Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB)** wird im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft errichtet und umfasst die Verwaltung bestimmter Vermögenswerte durch die Beistandsperson.
- Die **Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)** wird dann errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person zu ihrem eigenen Schutz für bestimmte Handlungen die Zustimmung der Beistandsperson einholen muss. Für diese Handlungen wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt.
- Die **umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)** kann angeordnet werden, wenn die betroffene Person in allen Lebensbereichen besonders hilfsbedürftig ist – meist bei dauernder Urteilsunfähigkeit. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt in diesem Fall von Gesetzes wegen. Die umfassende Beistandschaft wird sehr selten angeordnet.

Fazit

Die Beistandschaft soll die betroffene Person **gezielt und bedarfsgerecht unterstützen**, ohne ihre Selbstbestimmung unnötig einzuschränken. Sie wird von der KESB so gestaltet, dass sie den jeweiligen Lebensumständen gerecht wird.